

BGer 8C_549/2008 vom 3. Juli 2008

Bundesgericht, 2008-07-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_549_2008

FR: TF 8C_549/2008 du 3 juillet 2008

IT: TF 8C_549/2008 del 3 luglio 2008

Volltext

Tribunale federale

Tribunal federal

8C_549/2008 {T 0/2}

Urteil vom 3. Juli 2008

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Ursprung, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Parteien

Erben von M._____ sel.,

Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt Biagio De Francesco, Via della Libertà
90, IT-73033 Corsano, Italien,

gegen

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA), Fluhmattstrasse 1, 6004 Luzern,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Unfallversicherung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Glarus vom 29.
Mai 2008.

In Erwägung,

dass der Präsident des Verwaltungsgerichts des Kantons Glarus mit verfahrensleitender
Verfügung VG.2008.00035 vom 29. Mai 2008 das vom Rechtsvertreter der Erben von
M._____ sel. gestellte Gesuch um Führung des Verfahrens in italienischer Sprache
sowie um Übersetzung von Akten und Eingaben auf italienisch abgewiesen hat,

dass die Erben von M._____ sel. dagegen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen
Angelegenheiten führen,

dass es sich bei der angefochtenen Verfügung um einen selbstständig eröffneten
Zwischenentscheid handelt,

dass gegen Vor- und Zwischenentscheide - die weder die Zuständigkeit noch den Ausstand betreffen (s. dazu Art. 92 BGG) - die Beschwerde ans Bundesgericht gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG nur zulässig ist, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b),

dass die Voraussetzungen von Art. 92 sowie Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG offensichtlich nicht gegeben sind,

dass ebenso wenig ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ersichtlich ist noch ein solcher dargetan wird,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und die Beschwerdeführer nach Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG kostenpflichtig sind,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden den Beschwerdeführern auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Glarus und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 3. Juli 2008

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Der Gerichtsschreiber:

Ursprung Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.